

## **BELEHRUNG ÜBER DIE BEFUGNISSE DES FESTGENOMMENEN WEGEN EINER ORDNUNGSWIDRIGKEIT**

Dem Festgenommenen wegen einer Ordnungswidrigkeit stehen die nachstehenden Befugnisse zu:

1. Recht, über die Gründe für die Festnahme belehrt zu werden und Anspruch auf Gehör (Art. 46 § 1<sup>b</sup>).
2. Recht, eine Erklärung in eigener Sache abzugeben oder die Abgabe der Erklärung zu verweigern (Art. 46 § 2).
3. Rechtsanspruch, einen Rechtsanwalt oder Rechtsberater zu konsultieren und ein unmittelbares Gespräch mit ihm durchzuführen (Art. 46 § 4).
4. Falls der Festgenommene die polnische Sprache nicht ausreichend kennt - Recht auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers/Übersetzers - (Art. 20 § 3, Art. 72 § 1 StPO).
5. Recht, eine Abschrift des Festnahmeprotokolls zu erhalten (Art. 46 § 2).
6. Recht zu fordern, dass ein benannter Angehöriger, auch der Arbeitgeber, über die Festnahme informiert wird (Art. 46 § 3).
7. Falls der Festgenommene kein polnischer Staatsangehöriger ist – Recht, mit einem Konsularamt oder mit einem diplomatischen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, Kontakt aufzunehmen. Falls der Festgenommene keine Staatsangehörigkeit besitzt – Recht, Kontakt mit einem Vertreter des Staates aufzunehmen, in dem der Festgenommene seinen Wohnsitz hat (Art. 46 § 3, Art. 612 § 2 StPO). Falls ein Konsularvertrag zwischen Polen und dem Staat, dessen Bürger der Festgenommene ist, dies voraussetzt, wird die Festnahme einem zuständigen Konsularamt oder einer diplomatischen Vertretung auch ohne sein Ersuchen mitgeteilt.
8. Recht, eine Beschwerde gegen die Festnahme innerhalb von 7 Tagen nach der Festnahme beim Gericht einzulegen. In der Beschwerde kann man fordern, die Schlüssigkeit, die Rechtmäßigkeit und die Richtigkeit der Festnahme zu überprüfen (Art. 47 § 1 und 2, Art. 108).
9. Recht auf sofortige Entlassung, wenn die Festnahmegründe nicht mehr bestehen oder nach Ablauf von 24 Stunden, und bei der Einleitung eines beschleunigten Verfahrens – nach Ablauf von 48 Stunden nach der Festnahme (Art. 46 § 5 und 6).
10. Zugang zur notwendigen medizinischen Betreuung.

„Ich bestätige, dass ich die Belehrung erhalten habe“

.....

(Datum, Unterschrift)